

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 1 von 14
		Stand: 16.06.2017

Der Betreiber erbringt sämtliche sich aus dem Betreibervertrag und seinen Anlagen ergebenden Leistungen, insbesondere die nachfolgend unter A. und B. aufgeführten, unter Einhaltung der unter B. genannten Qualitätsbeschreibung.

Ausgenommen sind das Erstaussatten der Räumlichkeiten und die Sicherheitsdienstleistungen.

Auch in Bezug auf nicht durch den Betreiber zu erbringende Leistungen ist dieser für die Einhaltung der Qualitätsstandards verantwortlich (z. B. in Bezug auf den Sicherheitsdienstleister durch Weisungsrechte). Ist das aufgrund der Natur der Leistung nicht möglich (z. B. bei durch das Land Berlin erfolgte Ausstattung), hat dieser in Bezug auf Abweichungen von den Qualitätsstandards jedenfalls eine Prüf- und Hinweispflicht gegenüber dem Land Berlin.

A. Leistungsbeschreibung (Überblick)

Leistungen
I) Verwaltung der Unterkunft
1. Verwalten der Räumlichkeiten, die vom Land Berlin zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe der Qualitätsbeschreibungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • von individuellen Wohnbereichen, Sanitäranlagen, Waschräumen, Spielraum, Hausaufgabenraum, Aufenthaltsraum, Beratungsraum, Sanitätsstation • ggf. gemeinschaftlich genutzter Küchenräume oder anderer genehmigter Kochgelegenheiten
2. Sicherstellen der erforderlichen Hygiene gemäß Rahmenhygieneplan (einschl. Erarbeitung einer Gefahrenanalyse „Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung“) nach Maßgabe der Qualitätsbeschreibung; Unaufgeforderte Zurverfügungstellung der Hygieneprotokolle durchgeführter Begehungen durch das Gesundheitsamt, ggf. schriftliche Bestätigung der Mängelfreiheit; die Einhaltung des Rahmenhygieneplans ist verpflichtend
3. Tägliches Reinigen aller Räumlichkeiten mit Ausnahme der individuellen Wohnbereiche
4. Sicherstellung, dass die untergebrachten Personen der Reinigungspflicht für ihre abgeschlossenen Wohneinheiten nachkommen
5. Weiterführung und Aktualisierung der Inventarliste
6. Meldung des Ersatzbeschaffungsbedarfs des Inventars; die Erstaussattung erfolgt durch das Land Berlin anhand der Artikelliste Erstaussattung (Anlage 7)
7. Vorhalten von Erste-Hilfe-Material nach Rahmenhygieneplan
8. Verwalten von fest installierten Desktop-Computern in den Gemeinschaftsräumlichkeiten
9 Sicherstellung, dass die Reinigung der Wäsche nach Rahmenhygieneplan erfolgt; die Informations-, Beratungs-, Koordinierungs- und Dokumentationspflicht ist einzuhalten
10. Endreinigung der Bettwäsche und Handtücher bei Auszug der Bewohner gemäß Rahmenhygieneplan
11. Sicherstellung der Trennung von sauberer und verschmutzter Wäsche in separaten Räumen
12. Aufbewahrung / Waschen von infizierter Wäsche: Infizierte Wäsche ist in einem luftdicht verschließbaren Behälter / Wäschesack aufzubewahren und desinfizierend zu waschen
13. Sicherstellen der ausreichenden Beheizung der Unterkunft in der Heizperiode
14. Ausübung des Hausrechts über das Vertragsobjekt; Hausverbote dürfen nur unter Beachtung der Vorgaben des Landes Berlin ausgesprochen werden (siehe Anhang 1 zu Anlage 1 „Verfahrensweise beim Aussprechen von Hausverboten“)
II) Aufnahme und Unterbringung der vom Land Berlin zugewiesenen Personen
1. Unterbringung der vom Land Berlin zugewiesenen Personen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Erfassung der Personendaten nach Vorgabe vom Land Berlin
2. Melden des Belegungsstandes mittels Software nach Vorgaben des Landes Berlin
3. Erstellen und fortlaufendes Pflegen eines Belegungsplans
4. Führen einer Liste über vorübergehende Abwesenheiten (Krankenhaus/ genehmigter Urlaub; ohne Personenbezug)

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 2 von 14
		Stand: 16.06.2017

Leistungen
5. Aushändigung und Erläuterung der Hausordnung an jede untergebrachte Person in den gängigsten Sprachen (Englisch, Französisch, Arabisch, Persisch (Farsi, Dari), Paschtu) am Tage des Einzugs
6. Erfassen von Daten der in der Unterkunft untergebrachten Personen zum Zwecke der Abrechnung und Übermittlung dieser an das Land Berlin; näheres regeln die Abrechnungsmodalitäten (Anlage 5)
7. Erfassen von Daten der in der Unterkunft untergebrachten Personen zur statistischen Auswertung und Übermittlung dieser an das Land Berlin (z.B. Anzahl schulpflichtiger Kinder) sowie zur Verfügung stellen solcher Daten für schriftliche Anfragen und Presseanfragen
8. Übermitteln der Daten der zugewiesenen Personen, die nach dem Gesetz über das Meldewesen im Land Berlin (Meldegesetz) zur Anmeldung erforderlich sind, an die zuständige Meldebehörde bzw. Information über die Meldepflicht
9. Kontrolle und ggf. Durchsetzen der Einhaltung der Hausordnung
10. Entgegennahme und Zustellung der Bewohnerpost nach gesetzlichen Bedingungen
11. Schaffung und Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (z. B. GZA, FIM) und melden dieser Einsatzmöglichkeiten an das Land Berlin
12. Erfassung und Weiterleitung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter und Verweis an die zuständigen Fachdienste der Regelstruktur, an Fachberatungsstellen und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
13. Unverzügliches Melden nach dem Infektionsschutzgesetz unmittelbar an das Gesundheitsamt und unverzügliche Information des Landes Berlin hierüber; ergänzende Informationen zu Meldepflicht und Sondermaßnahmen beim Auftreten bestimmter Infektionskrankheiten / Parasitenbefall können dem Rahmenhygieneplan entnommen werden
14. Gewährleistung der Sicherheit im Vertragsobjekt in Zusammenarbeit mit dem vom Land Berlin beauftragten Sicherheitsdienstleister gemäß Leistungsbeschreibung Sicherheit (Anlage 4)
15. Überwachungs-, Prüf- und Hinweispflicht in Bezug auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Sicherheitsdienstleisters sowie regelmäßige Abstimmung mit dem Sicherheitsdienstleister
16. Unaufgeforderte und unverzügliche schriftliche Information über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle an die jeweils zuständigen Stellen und das LAF
III) Betreuung
Soziale Beratung und Betreuung der untergebrachten Personen, insbesondere:
1. Allgemeine Information der untergebrachten Personen zum Asylverfahren, Ausländer-, Jugendhilfe- und Sozialrecht (keine individuelle Rechtsberatung) sowie Verweis auf zuständige Beratungsstellen
2. REGELSTRUKTUR: Unterstützung beim Einleben in die Gesellschaft, insbesondere Organisation und Koordination von Beschäftigungs- und Freizeitangeboten für die untergebrachten Personen; darüber hinaus Verweis auf alle Beratungs- und Unterstützungsangebote des regulären Hilfesystems, wie z.B. Schule, Kita, Jobcenter, Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitssystem; dies können staatliche und nichtstaatliche Angebote sein
3. Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte inklusive Notfallketten, welche im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, zur Gewährleistung eines effektiven Gewaltschutzes, insbesondere für Frauen, Kinder, LSBTIQ* und sonstige besonders schutzbedürftige Gruppen, wie religiöse Minderheiten
Weitere Detaillierungen zu ‚Integration in die Regelstruktur‘ und ‚Gewaltschutzkonzepten‘ in Bezug auf verschiedene Bedarfsgruppen werden auch in den folgenden Punkten aufgeführt
4. Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes, Beratung und regelmäßige Betreuung der untergebrachten Kinder, Jugendlichen und Familien, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Information der Eltern zur Inanspruchnahme der Förderung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, Hilfe bei der Beantragung eines Kita-Gutscheins, bei der Kitaplatzvermittlung, aktive Begleitung bei der Kitaplatzsuche, Aufbau einer Kooperation mit sozialraumnahen Kitas und den zuständigen Jugendämtern • Gewährleistung der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Unterkunft • Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Flüchtlingsunterkunft durch bedarfsge rechten und respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen; Information und Beratung der Eltern über die Aufsichtspflicht ihrer Kinder • Begleitung zu externen Kinder- und Jugendveranstaltungen

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 3 von 14
		Stand: 16.06.2017

Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Netzwerktreffen im Bezirk und zu allen zielgruppenbezogenen Akteuren • Meldung konkreter Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdungen an die Krisendienste des zuständigen Jugendamtes, den „Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK)“ und dem Sozialdienst des LAF; Kinderschutz geht vor Schweigepflicht! Gewalt gegen Kinder oder mittelbare Gewaltbetroffenheit von Kindern ist anzuzeigen, zusätzlich muss eine lückenlose Dokumentation der Fälle bzw. bei sonderpädagogischen Bedarfen erfolgen • Benennung und Schulung eines Kinderschutzbeauftragten, Vermittlung und Förderung des Zugangs zum Berliner Schulsystem und von Schulbesuchen. Aufbau eines Informationsaustausches mit den beteiligten Schulen und Ämtern, aktive Unterstützung bei Problemlösungen, Nachhalten der Schulpflicht • Information und Beratung von Schwangeren und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern über Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere Frühe Hilfen; Kooperation mit den dafür zuständigen Ämtern <p>Nach dem § 30a BZRG hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass ein erweitertes Führungszeugnis von Personen, die hauptberuflich, neben- sowie ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen, vorlegen.</p>
<p>5. Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts für Frauen sowie Schaffung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten;</p> <p>Schaffung von niedrigschwelligen Angeboten, die die Frauen über ihre Rechte und über Unterstützungsangebote bei unterschiedlichen frauenspezifischen Problemlagen informieren und somit sowohl eine präventive Wirkung entfalten, als auch der Weiterleitung in das Hilfesystem dienen; diese Angebote müssen die verschiedenen Formen von Gewalt (häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel, Female Genital Mutilation) im Blick haben.</p> <p>Darüber hinaus sind niedrigschwellige Angebote für Bewohnerinnen zu ermöglichen: z.B. im Rahmen von Vorträgen oder kleinen Workshops wie „Ihre zuständigen Polizeibeamten stellen sich und ihre Arbeit vor“, eine Beratungsstelle stellt sich vor oder auch „Umgang mit Stress“ u.ä., die der Information und Vertrauensbildung dienen.</p> <p>Kooperation mit Frauenvereinen wie z.B. Bora, Frauenberatungsstelle, FRAUENRAUM, Frauentreffpunkt, Interkulturelle Initiative, LARA, TARA um Informationsmaterialien, auch für Analphabetinnen und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhalten zu können.</p> <p>Bei Vorliegen einer akuten Gewaltsituation gilt grundsätzlich: Der Schutz der gewaltbetroffenen Person sicherstellen, sich selbst dabei nicht in Gefahr bringen, Unterstützung holen!</p> <p>Handlungsempfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Möglichkeit: sofortige räumliche Trennung von Gewalt ausübender und davon betroffener Person/Personen • Besteht akute Gefahr für Leib, Leben und Freiheit der Bewohner: Sofort die Polizei über den Notruf 110 rufen! • Sind bereits wiederholt Gewalttaten verübt worden und/oder sind Betroffene einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt: Sofort die Polizei über den Notruf 110 rufen! • Dokumentation des Vorfalls, Info an das LAF und an die jeweils zuständigen Stellen • Täterarbeit: Gewaltausübenden Männern, denen der Unrechtsgehalt ihres Verhaltens bewusst (geworden) ist und die daran arbeiten möchten, sollen niedrigschwellige Gesprächsgruppen angeboten werden
<p>6. Aufklärung über die Möglichkeiten einer Berücksichtigung der Belange von homo-, bi-, trans- oder intergeschlechtlichen Geflüchteten (LSBTIQ*-Geflüchteten) sowie die Weitervermittlung dieser Personengruppen an spezialisierte Beratungsstellen und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes für LSBTIQ*-Geflüchtete</p> <p>Es ist ausdrücklich zu beachten, dass die Identifizierung von LSBTIQ*-Personen auf der Grundlage von Stereotypen, dem Augenschein oder wie auch immer begründeten Verhaltensbewertungen unter keinen Umständen handlungsleitend sein darf; ein ungewolltes Outing ist unbedingt zu vermeiden!</p> <p>Vernetzung mit Trägern und Vereinen die zu diesen Thematiken beraten und betreuen</p>
<p>7. Ständige Aktivierung der Bewohner und Vermittlung von Angeboten zur Sprachförderung durch Deutschkurse</p>
<p>8. Zusammenarbeit und Koordination der Arbeit der Ehrenamtlichen, Freiwilligen Vereine und Kooperation mit</p>

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 4 von 14
		Stand: 16.06.2017

Leistungen
den örtlichen Stadtteilzentren
9. Bekanntgabe der Beratungsmöglichkeiten und der Hilfsangebote innerhalb und außerhalb der Unterkunft durch Aushang und Erläuterung in der Einrichtung (z.B. am Schwarzen Brett oder durch Einrichten eines Infopoints)
10. Umsetzung des Konfliktmanagements (z.B. durch Mediation, Deeskalations- und Streitschlichtungsmodelle)
11. Umsetzung des niedrighschwelligen Beschwerdemanagements
IV) Bewirtschaftung der Flüchtlingsunterkunft
1. Ausüben der Sachherrschaft über das Vertragsobjekt: Regelmäßige Begehungen und Kontrollen des Vertragsobjektes und unverzügliche Beseitigung etwaiger Gefahrenquellen, unverzügliches Anzeigen von Mängeln am Vertragsobjekt sowie drohender Gefahren für das Vertragsobjekt und durch das Vertragsobjekt gegenüber dem Land Berlin und dessen Objektverwaltung bzw. dem jeweiligen Eigentümer und / oder Vermieter
2. Beschaffung von Verbrauchsgütern (z.B. Müllsäcke, Desinfektions- und Spülmittel) für die gemeinschaftlich genutzten Flächen
3. Vorhalten Brandschutzprotokolle, Benennung Brandschutzbeauftragter und Brandschutzhelfer
4. Einhaltung der Vorgaben des Rahmenhygieneplans zum Gesundheitsschutz
5. Gebäudesicherung, insbesondere Schutz vor dem Betreten durch Unbefugte
6. Unverzügliches Melden und Dokumentation sämtlicher Störungen an den technischen Anlagen an die Objektverwaltung, den Eigentümer/ Vermieter und das Land Berlin
7. Dokumentation des Betretens der Bewohnerzimmer zur Abwehr dringender Gefahren durch schriftliche Begründung (zu hinterlegen im Zimmer und bei der Einrichtungsleitung)

B. Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und Qualitätsbeschreibung

I. Einleitung

Das Land Berlin, derzeit vertreten durch das LAF, ist u.a. für die Akquise, den Betrieb, die Belegung, die Qualitäts- und Leistungskontrolle sowie die Schließung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete, für Asylbegehrende und anderer vom Land Berlin zugewiesener Personen zuständig.

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt nach § 53 AsylG. Eine Gemeinschaftsunterkunft (kurz: „GU“) ist eine Unterkunft, in der Geflüchtete und Asylbegehrende durch das LAF untergebracht werden. Die untergebrachten Personen erhalten Barleistungen und verpflegen sich selbst.

Die Einhaltung und Umsetzung der Leistungs- und Qualitätsanforderungen werden durch die Qualitätssicherung des LAF überwacht. Diese prüft u.a. die Einhaltung der Qualitätsbeschreibungen in den Unterkünften und begleitet bei Mängelfeststellung bis zur Abstellung. Die Qualitätssicherung versteht sich hierbei nicht nur als prüfendes, sondern auch als beratendes Organ.

Der Betreiber übernimmt keine hoheitlichen Tätigkeiten.

Der Betreiber holt die für seine Tätigkeiten notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ein und ist für die Aufrechterhaltung des genehmigungsfähigen Zustandes verantwortlich. Ausgenommen sind solche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die das Land Berlin als Eigentümer oder im Falle einer Überlassung durch einen Dritten als Mieter in Bezug auf das Vertragsobjekt einzuholen hat. Sämtliche öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Vorschriften in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Unterkünften müssen eingehalten werden. Der Betreiber stimmt sich grundsätzlich eigenständig und eigeninitiativ mit den zuständigen Behörden ab.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 5 von 14
		Stand: 16.06.2017

II. Anforderungen an die Unterbringung

Der Betreiber organisiert die Unterbringung der ihm zugewiesenen Personen in dem Vertragsobjekt in eigener Verantwortung. Bei der Unterbringung sollen den individuellen Bedürfnissen der untergebrachten Personen Rechnung getragen werden. Der Betreiber muss durch einen geeigneten Belegungsplan sicherstellen, dass Konflikten vorgebeugt und den unterschiedlichen Belangen der einzelnen Gruppen Rechnung getragen werden kann.

Sämtliche Räumlichkeiten sind zu kennzeichnen. An den Türen der zur Unterbringung vorgesehenen Räume sind deutlich die Zimmernummer und Wohnfläche analog zum Raumverzeichnis zu beschildern. Alle Räume müssen über eine zweckentsprechende Beleuchtung und ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen. Alle Steckdosen sind in den für Kinder zugänglichen Räumen mit Kindersicherungen auszustatten.

Sämtliche Gemeinschaftsflächen sollen zur Nutzung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

Für Notfälle ist geeignetes Erste-Hilfe-Material vorzuhalten. Dieses ist enthalten in Verbandskästen nach DIN 13169 oder DIN 13157. Notrufnummern von Polizei, Feuerwehr, Giftnotruf und weiteren Institutionen sowie Hinweise auf das Beschwerdemanagement (inkl. Ansprechpersonen) und weitere Beratungs- und Hilfeangebote sind offen und sichtbar auszuhängen und regelmäßig zu erläutern.

1. Räumlichkeiten

a) Individueller Wohnbereich

Den untergebrachten Personen steht in den Unterkünften ein individueller Wohnbereich zur Verfügung. Zu diesem Wohnbereich gehören Wohn-/Schlafräume. Dafür gelten folgende Mindestanforderungen:

- Größe für ein Ein-Bett-Zimmer: 9 m²,
- Größe für ein Zwei-Bett-Zimmer: 15 m²,
- Größe für ein Drei-Bett-Zimmer: 21 m²,
- Größe für ein Vier-Bett-Zimmer: 27 m².

Das Aufstellen von Doppelstockbetten bedarf vorab der schriftlichen Zustimmung des Landes Berlin. Die oben benannten Wohnflächen dürfen dabei nicht unterschritten werden.

In einem Raum sollen nicht mehr als vier Personen untergebracht sein. Familiäre Bindungen sind zu berücksichtigen. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf gemeinsame Unterbringung. Andernfalls sind die Personen nach Geschlecht getrennt unterzubringen.

Dem Sicherheitsbedürfnis bestimmter Gruppen ist bei der Belegung Rechnung zu tragen (z.B. Unterbringung alleinstehender Frauen sowie von Schwangeren in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Familien). Ein- und Ausgänge sowie Flure und Zugänge zu den Sanitäreinrichtungen und anderen Gemeinschaftsräumen sind ausreichend zu beleuchten.

b) Brandschutz

Für jede Unterkunft ist eine Brandschutzordnung nach DIN14096 in den Teilen A, B und C in den gängigen Sprachen (z.B. Englisch, Französisch, Arabisch und Persisch (Farsi, Dari), Paschtu) auszuhängen und zu erläutern. Daneben sind an geeigneter Stelle Flucht- und Rettungspläne sowie Hinweise zum Verhalten im Brandfall - möglichst als Piktogramme – anzubringen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Betreiber hat sicher zu stellen, dass die untergebrachten Personen in die Belehrungen über den vorbeugenden Brandschutz einbezogen werden. Die Unterweisung der untergebrachten Personen ist durch regelmäßige Sensibilisie-

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 6 von 14
		Stand: 16.06.2017

rungsmaßnahmen aufzufrischen. Dies ist insbesondere für die abgeschlossenen Wohneinheiten zu berücksichtigen. Weiterhin muss der Brandschutzbeauftragte im Teil B der Brandschutzordnung namentlich genannt und eine Telefonnummer hinzugefügt werden.

Technische Anlagen (Brandmeldeanlage, Feuerlöscher, Rauchmelder, Feuer- und Rauchschutztüren, etc.), die der Sicherheit der Geflüchteten und Asylbegehrenden dienen, sind durch die Betreiber regelmäßig, ggf. in Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde / Feuerwehr (Brandsicherheitsschau und Betriebsüberwachung) und entsprechend den Vorschriften auf ihre Funktion zu prüfen.

Brandschutzprotokolle (Nachweis Prüfbericht) der Brandschutzbegehungen durch die Bauaufsicht des zuständigen Bezirksamtes ggf. auch der Feuerwehr sind in der Unterkunft zur Einsichtnahme Dritter vorzuhalten.

Für jede Unterkunft sind ein **Brandschutzbeauftragter** und **Brandschutzhelfer** in der erforderlichen Anzahl durch den Betreiber zu benennen und die entsprechende Qualifikation durch Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate) in der Unterkunft vorzuhalten und auf Verlangen eine Kopie dem Land Berlin auszuhändigen.

Sofern der Brandschutzbeauftragte für mehrere Unterkünfte des Betreibers benannt wurde, ist die Einbindung in die interne Brandschutzorganisation der einzelnen Unterkünfte sicherzustellen und zu dokumentieren.

Unabhängig davon ist die ständige Anwesenheit eines Brandschutzhelfers in den Einrichtungen erforderlich.

Sofern eine Unterkunft eine Brandmeldezentrale hat, wird diese durch den Sicherheitsdienstleister besetzt. Die Haftung bei Fehlalarmauslösung liegt beim Sicherheitsdienstleister.

Zu den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten zählen u.a.:

- Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A, B, C)
- Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen
- Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
- Beratung bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Löschmitteln
- Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind
- Planen, organisieren und durchführen von Räumungsübungen (Evakuierungen)
- Teilnehmen bzw. Durchführen von Brandschutzbegehungen
- Aus- und Fortbilden von Beschäftigten in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen und von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall (Brandschutzhelfer)
- Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
- Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen im Brandschutz und für die Rettung
- Überwachen der Benutzbarkeit bzw. Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
- Organisation und die Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
- Kontrollieren, dass Brandschutzregeln, insbesondere bei feuergefährlichen Arbeiten, eingehalten werden

Zu den Aufgaben des Brandschutzhelfers zählen u.a.:

- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten
- Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden
- Bedienung der Brandschutzeinrichtungen (Wandhydranten, Rauch- und Wärmeabzüge),
- Einweisen der eintreffenden Feuerwehr

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 7 von 14
		Stand: 16.06.2017

- Durchführung und Dokumentation von Evakuierungsübungen

c) Grundausrüstung der Räumlichkeiten

Grundsätzlich wird die Erstausrüstung der Räumlichkeiten durch das Land Berlin zur Verfügung gestellt. Ersatzbeschaffungen sind dem Land Berlin zu melden.

Büroräume des Betreibers werden nicht ausgestattet.

d) Kinder-, Aufenthalts- und Beratungsräume

Abhängig von der Belegungsplanung gibt es eine objektspezifische Einrichtung von Kindern-, Aufenthalts-, und Beratungsräumen. Kinder-, Aufenthalts- und Beratungsräume werden mit grundsätzlicher Einrichtung (z.B. Tische, Stühle) durch das Land Berlin ausgestattet. Dem Betreiber soll jedoch ein individueller Gestaltungsspielraum für die darüber hinausgehende Einrichtung dieser Räume (z.B. Spielsachen) gegeben werden. Diese zusätzliche Einrichtung obliegt dem Betreiber. Zusätzliche Anschaffungen werden gemäß Betreibervertrag abgegolten.

Für die Kinder der Unterkunft ist mindestens ein **Spielraum** in ausreichender Größe und kindgerechter Ausstattung einzurichten. Unabhängig davon ist zusätzlich für die schulpflichtigen Kinder ein **Hausaufgabenraum** in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind Außenflächen zum Spielen vorzuhalten, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

Es ist mindestens zusätzlich ein **Aufenthaltsraum** mit ausreichender Größe und Ausstattung einzurichten. Dieser kann als Begegnungs-, Fernseh-, Schulungs- oder Sportraum genutzt werden. Eine Mehrfachnutzung soll mit den untergebrachten Personen abgestimmt werden.

In Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Belegungskapazität muss mindestens ein **Beratungsraum** für die Durchführung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, dass die dort stattfindende Beratung die Privatsphäre der beratungssuchenden Person gewährleistet. Der Zugang zu diesen Räumen ist zu gewährleisten und sicherzustellen. Die untergebrachten Personen sind über die Nutzungsart und die Aktivitäten innerhalb der Räume zu informieren.

Die Nutzung der Aufenthalts- und Beratungsräume soll sich an den Bedürfnissen der unterschiedlichen in der Unterkunft befindlichen Gruppen orientieren (z.B. Aufenthaltsräume für Frauengruppe, zu denen Männer und männliche Jugendliche keinen Zutritt haben). Der Zugang zu den Räumen ist zu gewährleisten und sicherzustellen. Die untergebrachten Personen sind über die Nutzungsart und die Aktivitäten innerhalb der Räume zu informieren.

Im vorgesehenen Arbeits- und/ oder Hausaufgabenraum sollten fest installierte Desktop-Computer für die Bewohner mit kostenfreiem Internetzugang zur Verfügung stehen (pro 100 untergebrachten Personen mindestens 2 Geräte).

Sofern die baulichen Gegebenheiten dies zulassen, ist in der gesamten Einrichtung, mindestens aber in den allgemeinen und jederzeit zugänglichen Bereichen ein kostenfreier WLAN-Empfang sicherzustellen.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 8 von 14
		Stand: 16.06.2017

e) Heizperiode

In der Heizperiode vom 1. Oktober bis zum 30. April und zusätzlich wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21:00 Uhr 15 Grad Celsius unterschreitet, ist für eine ausreichende Beheizung der Unterkunft zu sorgen.

2. Reinigung und Hygiene

Vor Übergabe des Objektes erfolgt eine Bauschlussreinigung durch den Bauherren, sodass bei Übernahme keine Grundreinigung durch den Betreiber notwendig ist.

Für alle Unterkünfte gilt der Rahmenhygieneplan gemäß §36 Infektionsschutzgesetz (siehe Anhang II), in der jeweils gültigen Fassung.

Zusätzlich zu dem Rahmenhygieneplan ist während des Betriebes einer Unterkunft durch den Betreiber Folgendes zu gewährleisten:

- Abgeschlossene Wohneinheiten werden durch die untergebrachten Personen gereinigt
- Das Verhalten beim Eintreten von Schädlingsbefall ist im Rahmenhygieneplan geregelt
- Es sind regelmäßig Befallskontrollen unter Beachtung der Hausordnung durchzuführen und zu dokumentieren

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Wechsel der untergebrachten Personen neue oder gewaschene Bettwäsche / Handtücher vorhanden sind.

Soweit die Bewohner für das Waschen der Bettwäsche / Handtücher verantwortlich sind, ist der Betreiber dennoch für die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Rahmenhygieneplan verantwortlich. Die Benutzung der Waschmaschinen und Wäschetrockner für das Waschen und Trocknen der Wäsche ist für die Bewohner kostenfrei.

Die Reinigung von Fensterflächen ist in gemeinschaftlich genutzten Räumen und den Verkehrsflächen bei Bedarf (abhängig vom Verschmutzungsgrad), jedoch mindestens zwei Mal jährlich durchzuführen. Sollte aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Objekts eine Reinigung der Fenster in den Wohnräumen der untergebrachten Geflüchtete nicht durch die Bewohner möglich sein (z.B. Fenster lassen sich nicht zur Reinigung öffnen), ist die Reinigung ebenfalls durch den Betreiber durchzuführen.

Der Betreiber hat dem Land Berlin unaufgefordert Hygieneprotokolle durchgeführter Begehungen, ggf. eine schriftliche Bestätigung der Mängelfreiheit zur Verfügung zu stellen.

III. Anforderungen an die Betreuung

1. Anforderungen an die Betreuung von Geflüchteten und Asylbegehrenden

Die Betreiber haben qualifizierte soziale Betreuungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der untergebrachten Personen sicherzustellen.

Die Ausgestaltung der vorgegebenen qualifizierten sozialen Betreuungs- und Beschäftigungsmaßnahmen stellt der Betreiber in seinen mit dem Angebot eingereichten Konzepten dar. Dieses wird als Anlage 10 verbindlicher Gegenstand des Betreibervertrages.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 9 von 14
		Stand: 16.06.2017

Beratung und regelmäßige Betreuung der untergebrachten Bewohner insbesondere:

- Aufnahme sowie Führung von Clearing- und Entlassungsgesprächen
 - Sicherstellung der Umsetzung der Hausordnung, einschließlich Erstellung der Nachweise zur Leistungserbringung
 - Sozialpädagogische Beratung und Betreuung von erwachsenen Bewohnern und ihren Familien, einschließlich Weitervermittlung an Fachberatungsstellen
 - Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bewohner
Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse und Weiterleitung an entsprechende Fachstellen, Fachärzten und Zusammenarbeit mit anderen Projekt- und Kooperationspartnern
 - Ausstellen von Bescheinigungen zur Kostenübernahme von Ämtern und für die Wohnungssuche, Vermittlung in Deutsch- und Integrationskurse
 - Vermittlung und Koordination zur Kinderbetreuung insbesondere in Kinder- Jugend- Freizeit- und in Sportangebote
 - Unterstützung der neuen Bewohner in sämtlichen Angelegenheiten des vorübergehenden oder längerfristigen Integrationsprozesses
 - Unterstützung bei der selbständigen Lösung von Alltagsproblemen
 - Allgemeine Information der Bewohner zum Asylverfahren, Ausländerrecht, AsylbLG, SGB II, Dublin Verordnung, Sozialrecht, Härtefallberatung und weiteren angrenzenden Rechtsgebieten (keine individuelle Rechtsberatung) und Verweis zu Beratungsangeboten und Rechtsberatungen
 - Unterstützung der Bewohner bei Anträgen sowie bei der Beantragung von Aufenthaltsdokumenten und bei der Lebenshaltungssicherung
 - Hilfestellung beim Verstehen und Übersetzen von Schriftstücken und Dokumenten, Vermittlung von Dolmetschern (Lotsenprojekten), Vermittlung an Netzwerkpartner für Geflüchtete und Migranten für die unterschiedlichen Kulturkreise, Nationalitäten, Ethnien
 - Information und Beratung von Schwangeren und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern über Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere Frühe Hilfen
 - Einschulungsvorbereitung der Kinder in die Grund- und weiterführende Schule sowie alle damit verbundenen Aufgaben wie Essensgeldregelungen, Anträge auf Bildung und Teilhabe etc.
 - Information der Eltern zur Inanspruchnahme der Förderung ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, Hilfe bei der Beantragung eines Kita-Gutscheins, Kitaplatzvermittlung und zu weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Beratung der Eltern zu Hilfeangeboten des „Netzwerk Kinderschutz“
 - Vermittlung und Förderung des Zugangs zum Berliner Schulsystem und von Schulbesuchen
 - Vermittlung und Beratung zu den Leistungen der regionalen Standorte der Jugendberufsagenturen
 - Nachhalten von Statistik und Berichtswesen
 - Teilnahme an Treffen und Sitzungen mit Kooperationspartnern insbesondere intensive Sozialarbeit durch vielfältige Gespräche mit Bewohnern, öffentlichen Einrichtungen in der Umgebung der Unterkunft um die Toleranz und Akzeptanz in der Nachbarschaft zu verbessern, Pflege der Kontakte zu den Netzwerkpartnern
 - Zusammenarbeit mit dem LAF, Kooperation mit den Jobcentern, weiteren Ämtern, Bezirken, Initiativen, der Polizei sowie ehrenamtlichen Stellen
 - Bekanntgabe der Beratungsmöglichkeiten und der Hilfsangebote innerhalb und außerhalb der Unterkunft durch Aushang in der Einrichtung (z. B. am Schwarzen Brett oder durch Einrichten eines Infopoints)
-

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 10 von 14
		Stand: 16.06.2017

2. Personal

a) Allgemeine Grundsätze

Für den Betrieb der Unterkunft muss das eingesetzte Personal persönlich und fachlich für die von ihm ausgeübte Tätigkeit geeignet sein. Bei den eingesetzten Personen dürfen insbesondere keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich ungeeignet sind.

Für eine Vollzeitstelle werden im Personalschlüssel wöchentlich mindestens 39,0 Stunden und für eine Teilzeitstelle mindestens 19,50 Stunden zu Grunde gelegt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, muss Personal in der Rahmenarbeitszeit von Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr in den Unterkünften anwesend sein. Beschäftigte, die ihren Bundesfreiwilligendienst, ihr freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und Ehrenamtliche werden nicht auf die Personalausstattung angerechnet.

Alle Beschäftigten und / oder Personen wie z.B. Praktikanten oder Ehrenamtliche Helfer, die mit Lebensmitteln direkt oder indirekt in Berührung kommen, benötigen eine Bescheinigung (Erstbelehrung) nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz.

Der Betreiber ist verpflichtet, einen Fortbildungsplan zu erstellen und über die Umsetzung zu berichten.

Die Fortbildung hat insbesondere im Hinblick auf folgende für den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft maßgeblichen Bereiche zu erfolgen: Gewaltschutz (insbesondere Frauen- und Kinderschutz sowie Schutz von LSB-TIQ*), Kinderbetreuung, Integrationsmaßnahmen, interkulturelle Kompetenz, Konfliktmanagement und Verwaltung/Rechnungswesen. Ferner verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtungsleitung und den Beschäftigten Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen berufsbegleitender und mitarbeiterspezifische Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnahme an Supervisionen (unter Anrechnung auf die Arbeitszeit) zu geben (mindestens ein Tag pro Jahr).

Durch Vertretungsregelungen muss sichergestellt werden, dass der Ausfall eines Teils des eingesetzten Personals durch andere Mitarbeiter mit des Bieters gleicher Qualifikation kurzfristig abgefangen werden kann. Hierbei ist die Qualifikation des Ersatzpersonals aufzuzeigen.

Nachfolgend werden die zwingend vorgesehenen Stellen im Einzelnen beschrieben. Abweichungen müssen mit dem Land Berlin vorab abgestimmt werden.

b) Einrichtungsleitung/stellvertretende Einrichtungsleitung:

Der Betreiber muss in der Unterkunft mindestens eine Einrichtungsleitung und eine stellvertretende Einrichtungsleitung beschäftigen. Aufgrund der umfassenden Tätigkeitsbereiche ist es notwendig, dass der Einsatzort der Einrichtungsleitung in der Unterkunft ist. In Urlaubs- und Krankheitsfällen ist eine Vertretung sicherzustellen.

Aufgaben:

Die Einrichtungsleitung ist zur selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten befugt. Sie leitet und führt alle Mitarbeiter und koordiniert ggf. die eingesetzten Dritten. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung des Betreibervertrages vor Ort.

Anforderungsprofil:

Abgeschlossenes Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium (idealerweise im Bereich der sozialen Arbeit); mehrjährige Leitungserfahrung (in Unterkünften); Kenntnis der politischen/ sozialen Verhältnisse der wichtigsten Herkunftsländer, Diversity-Kompetenz sowie interkulturelle Kompetenz; Fähigkeiten zur Konfliktvermeidung; in Mediationstechniken geschult; Beherrschung der deutschen und mindestens einer relevanten Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Arabisch oder Persisch [Farsi, Dari], Paschtu); die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache (Russisch, Vietnamesisch oder Serbokroatisch) in einer möglichst hohen Sprachniveaustufe nach dem Europäischen Referenzrahmen ist wünschenswert.

Personalschlüssel:

1,5 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis zu	500 Plätzen
2,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis zu	1.000 Plätzen
3,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft ab	1.001 Plätzen

c) Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal setzt sich aus Sozialarbeitern, Betreuungshelfern und Kinderbetreuern zusammen.

Mindestens die Hälfte des eingesetzten Betreuungspersonals muss über Erfahrung (i. d. R. Berufserfahrung, die in Ausnahmefällen auch durch Praktika oder ehrenamtliche Tätigkeiten ersetzt werden kann) in der Arbeit mit dem unterzubringenden Personenkreis verfügen.

Aufgaben:

U.a. Betreuung der untergebrachten Personen, Hilfestellung bei der Regelung des Zusammenlebens, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung, Unterstützung der untergebrachten Personen bei der Konfliktbewältigung.

Anforderungsprofil allgemein:

Kenntnisse der politischen / sozialen Verhältnisse der wichtigsten Herkunftsländer sowie interkulturelle und Diversity-Kompetenz; Fähigkeiten zur Konfliktvermeidung; in Mediationstechniken geschult. Beherrschung der deutschen und möglichst mindestens einer relevanten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Arabisch und Persisch [Farsi, Dari], Paschtu); die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache (Russisch, Vietnamesisch oder Serbokroatisch) in einer möglichst hohen Sprachniveaustufe nach dem Europäischen Referenzrahmen ist wünschenswert

Anforderungsprofil Sozialarbeiter:

Bachelor oder Master Soziale Arbeit oder Diplom Sozialarbeiter, Sozialpädagoge oder gleichwertige langjährige berufliche Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Geflüchtetenarbeit, die in der Praxis zur Erledigung der Aufgabe befähigen (6 Jahre).

Anforderungsprofil Betreuungshelfer und Kinderbetreuer:

Diese sollen eine berufliche Ausbildung als staatlich geprüfter Erzieher, eine abgeschlossene Ausbildung zum Sozialassistent, als Betreuungshelfer und / oder mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im sozialen Bereich / eine vergleichbare persönliche berufliche Qualifikationen zur Kinderbetreuung vorweisen.

Personalschlüssel:

Sozialarbeiter:	0,006	Vollzeitstellen pro untergebrachte Person
Betreuungshelfer und Kinderbetreuer:	0,015	Vollzeitstellen pro untergebrachte Person

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 12 von 14
		Stand: 16.06.2017

Der Betreiber hält eine insoweit erfahrene Fachkraft (§§ 8a, b SGB VIII und 4 KKG) bereit oder er hat eine verbindliche Zusammenarbeit mit einem auf Kinderschutz spezialisierten Berliner Träger (z.B. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.) vereinbart.

In der Kinder- und Jugendbetreuung haben hauptberufliche und ehrenamtliche Helfer den Betreibern vor der Einstellung bzw. vor Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) vorzulegen.

d) Koordinator für ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtliches Engagement ist eine zentrale und wichtige Aufgabe für eine gesellschaftliche Entwicklung, die unterstützend zur Integration der Asylbegehrenden beiträgt. Hierzu wird eine Stelle Koordinator für ehrenamtliche Tätigkeit vorgehalten.

Aufgaben:

Der Ehrenamtskoordinator ist Ansprechpartner für das Ehrenamt in der Einrichtung. Er koordiniert Ehrenamtliche sowie Hauptamtliche in ihrer Arbeit und sorgt für eine Vernetzung, insbesondere Aufbau und Koordination einer Struktur, die den Einsatz von Ehrenamtlichen in der Einrichtung für Geflüchtete fördert, weiterentwickelt, systematisiert und organisiert; Entwicklung von Einzelprojekten, Aufbau eines Netzwerkes von Akteuren in der Einrichtung und dem Umfeld; Aufbau eines Pools an Ehrenamtlichen und deren Einsatzplanung (wer möchte was, in welchem Umfang anbieten, wo kann der Einsatz erfolgen, etc.); Bestimmung von Handlungsfeldern und Organisation von Aktivitäten zu Themen wie z.B. Patenschaften, Kennenlernen der Stadt Berlin, Behördenwege, Sprache, Spiel, Sport, Spaß; Organisation von Informations- und/oder Schulungsveranstaltungen für Ehrenamtliche zum Themen wie Asylrecht, Herkunftsländer der Geflüchteten, Umgang mit Menschen mit traumatischen Erlebnissen, Kinderschutz, Gesundheitsfragen etc.; Entwicklung einer Anerkennungskultur; Einführung der Ehrenamtlichen in die Unterkunft.

Anforderungsprofil:

Abgeschlossene Fachschul- / Hochschulausbildung, wünschenswert in sozialer Arbeit oder Ausbildung in pädagogischen/sozialwissenschaftlichen Bereich oder langjährige Erfahrung in einem ähnlich pädagogisch, kulturellem, organisatorischen Arbeitsfeld; hohe Sozialkompetenz, ausgeprägte Konfliktfähigkeit und gutes Organisationstalent;

Personalschlüssel: 0,002 Vollzeitstellen pro Person

e) Verwaltungsmitarbeiter

Aufgaben:

Erledigung der mit dem Betrieb der Unterkunft verbundenen Verwaltungsaufgaben

(z. B. Ein- und Auszüge der untergebrachten Personen/Erstellen von Statistiken)

Personalschlüssel: 0,006 Vollzeitstellen pro Person

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 13 von 14
		Stand: 16.06.2017

f) Hausmeister

Aufgaben:

Gewährleistung und Überwachung des laufenden Betriebes sämtlicher technischer Anlagen der Unterkunft durch Begehungen und ggf. Maßnahmeneinleitung (Leuchtmittel aller Art, Müllanlagen, Schließbarkeit der Türen, Aufzug, Frisch-bzw. Abwasser, Schließenanlagen, Brandschutztüren, Tore und RWA-Klappen), 24-Stunden Rufbereitschaft während der Heizperiode.

Genauere Auflistung der Tätigkeit siehe B. IV.4. Für die selbst erbrachten Kleinreparaturen sind Leistungsnachweise zu fertigen. Sonstige sich aus den Leistungsverzeichnissen ergebende Nachweise (Arbeitskontrollscheine, Dokumentation für Instandhaltungs- und Wartungstätigkeiten etc.) sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen des Landes Berlin bzw. einer vom Land Berlin beauftragten Objektverwaltung diesen zu übergeben.

Anforderungsprofil:

Erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung in einem gewerblich-technischen Beruf, wie z. B. Elektroinstallateur, Schlosser, Heizungsinstallateur, Tischler oder langjährige Erfahrungen und handwerkliches Geschick.

Personalschlüssel:

0,5 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis zu	300 Plätzen
1,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis	500 Plätzen
2,0 Vollzeitstellen pro Unterkunft bis	1.200 Plätzen

g) (Haus-)Wirtschaftsmitarbeiter

Aufgabe:

Wirtschaftler und Mitarbeiter übernehmen die hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung von Personen. Weiterhin fällt in ihren Tätigkeitsbereich, das Küchenpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen. Zudem kontrollieren und lagern sie die Waren, pflegen Kleidungsstücke und sorgen für Ordnung und Hygiene. Die Gestaltung der Räume einschließlich der Pflege der Pflanzen gehört ebenfalls zu ihren Aufgaben. Weiterhin geben sie Hygieneartikel an die untergebrachten Personen aus.

Anforderungsprofil:

Schulabschluss und Weiterbildung zur Hauswirtschaftskraft oder vergleichbare Qualifikation, beim Umgang mit Lebensmitteln benötigt man eine Belehrung und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes.

Personalschlüssel: 0,002 Vollzeitstellen pro Person

h) Sicherheitsdienstleistungen

Die Sicherheitsdienstleistungen werden durch das Land Berlin an ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen beauftragt. Der Betreiber hat umfassende Überwachungs-, Prüf- und Hinweispflichten in Bezug auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung. Das Land Berlin ermächtigt den Betreiber, dem Sicherheitsdienstleister Weisungen zu erteilen. Eine regelmäßige, mindestens wöchentliche, Abstimmung zwischen dem Sicherheitsdienstleister und dem Betreiber hat zu erfolgen um aktuelle Vorfälle zu besprechen.

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Land Berlin jeweils unverzüglich gesondert schriftlich zu berichten, falls er bei dem Sicherheitsdienstleister die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, die negative Auswirkungen auf den störungsfreien Betrieb des Vertragsobjekts haben können.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 1: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung Land Berlin	Seite 14 von 14
		Stand: 16.06.2017

Weiteres regeln der Betreibervertrag und dessen Anlage Sicherheitsdienstleistungen (Anlage 4). Der Betreiber ist verpflichtet, an der Abstimmung des von dem Sicherheitsdienstleister zu erstellenden Sicherheitskonzeptes mitzuwirken.

Aufgaben des Sicherheitsdienstleisters:

Sicherstellung der Einhaltung der Hausordnung und Zulassungskontrolle bei Tag und Nacht, Maßnahmen zur Feststellung der An- bzw. Abwesenheit der untergebrachten Personen, Dokumentation der Ereignisse durch Führung eines Wachbuches, Alarmierung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im Bedarfsfall, Bedienung vorhandener Alarm- und Kontrollsysteme, Besetzung der Brandmeldezentrale sofern vorhanden. Die Anzahl der Sicherheitsmitarbeiter ergibt sich aus dem Sicherheitskonzept.

3. Belegungsplanung

Der Betreiber hat vor oder zeitnah nach Belegung eine Planung zu erstellen, das die Aufteilung der Räume und die Bettenzuordnung enthält. Grundlage hierfür ist das Raumbuch. Diese Planung ist fortlaufend zu aktualisieren.

4. Konkretisierung Hausmeisterleistungen

Für die selbst erbrachten Kleinreparaturen sind Leistungsnachweise ggfs. nach Vorgabe des Landes Berlin oder einer vom Land Berlin beauftragten Objektverwaltung zu fertigen. Die Konkretisierung der Hausmeisterdienste kann der Anlage 9 Leistungsmatrix Bewirtschaftung entnommen werden.

Sonstige sich aus den Leistungsverzeichnissen ergebenden Nachweise (Arbeitskontrollscheine, Dokumentation für Instandhaltungs- und Wartungstätigkeiten etc.) sind geordnet aufzubewahren und auf Verlangen des Landes Berlin bzw. der Objektverwaltung diesen zu übergeben.
